

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0014/14 vom 13.05.2014
über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Hafen Rankwitz“
für die Gebäude 3 und 5
der Gemeinde Rankwitz**

1.

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat in der Sitzung am 13.05.2014 für die nachfolgenden Flächen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hafen Rankwitz“ für die Gebäude 3 und 5 beschlossen:

Gemarkung	Krienke
Flur	4
Flurstücke	8/4, 8/5, 8/6, 10/1, 10/2 und 40/10 teilweise
Fläche	rd. 0,37 ha

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Ortsteil Rankwitz- Ausbau südwestlich der Kreisstraße 34. Es umfasst die die zu den Baugebieten der Gebäude 3 und 5 zählenden Flächen.

2.

Planungsziele

Das Planänderungsgebiet ist als Sondergebiet Hafen und Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen.

Im Rahmen der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sollen die zulässigen Nutzungen wie folgt modifiziert werden.

Gebäude 3: Bootsservice

Lagerräume (z. B. Geräte, Möbel, Fahrräder) und Kühlräume für den Bedarf des Plangebietes

Gebäude 5: Sanitär- Sport- und Freizeiträume für den Bedarf des Plangebietes und die Liegeplatznutzer, Einstellplätze für Pkw für die im Gebäude 5 geplanten Ferienwohnungen
maximal 6 Ferienwohnungen

Die Planänderung dient der Erschließung bestehender Nutzungsreserven und der Umsetzung maritim ausgerichteter Infrastrukturmaßnahmen.

3.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 2. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht berühren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 (1) Satz 2 BauGB)



Zeplin
Bauamtsleiterin

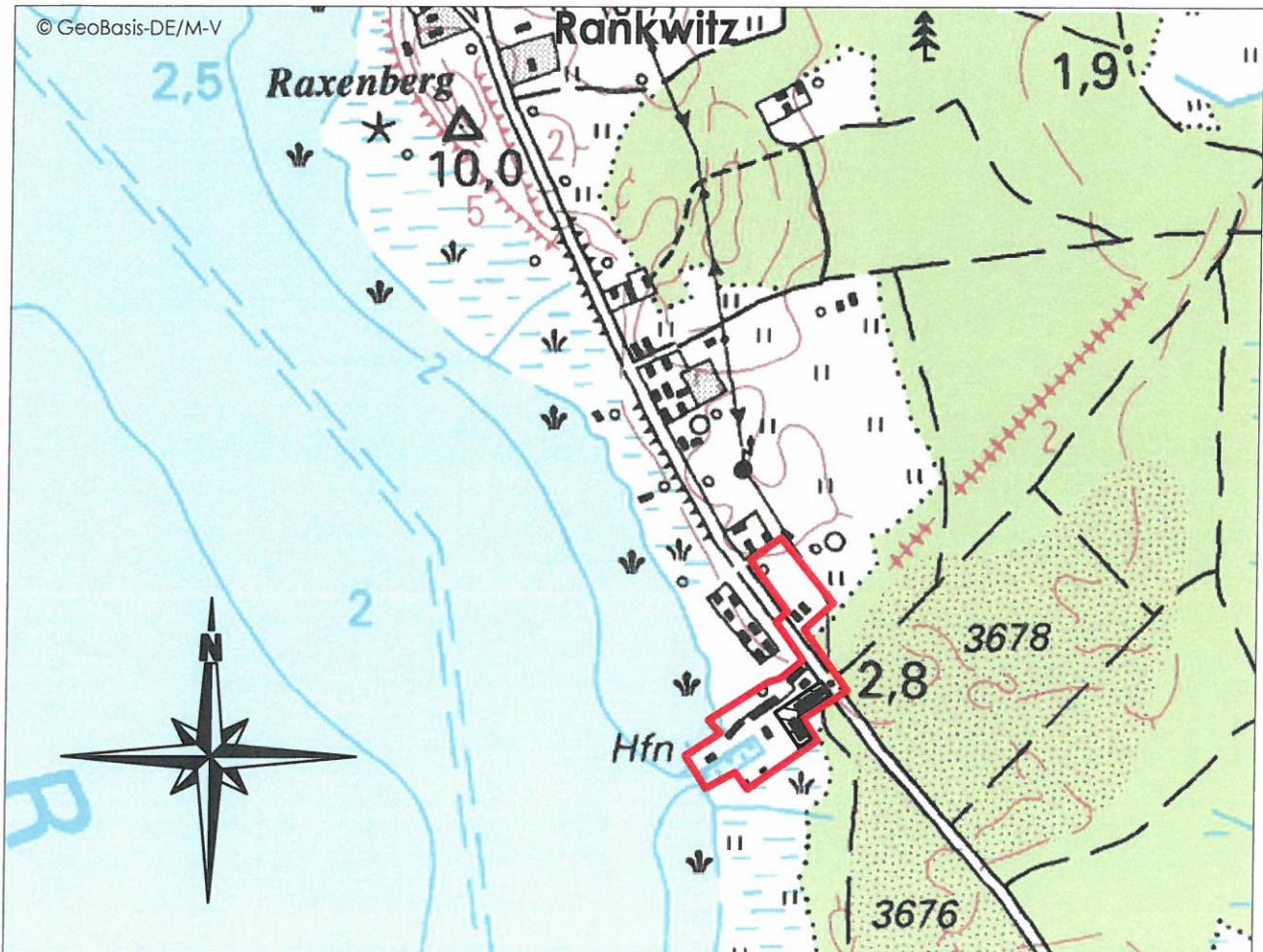


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.05.2014



-  Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3
-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3



Übersichtsplan M 1 : 10 000